

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Arbeitnehmerüberlassung)

Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe Lorenz (Lorenz Office GmbH & Co. KG, Lorenz Technik GmbH & Co. KG, Lorenz Projekte GmbH & Co. KG – nachfolgend jeweils nur: Lorenz) als Personalienstleister und dem Entleiher(nachfolgend jeweils nur: Kunde).

Allgemeines

2. Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen Lorenz und dem Kunden begründet. Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinn ist nur Lorenz und in dieser Funktion verpflichtet, für die Zeitarbeitnehmer alle arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
3. Die Überlassung und das Tätigwerdenlassen von Arbeitnehmern als Leiharbeiter ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG nur zulässig, soweit zwischen Lorenz und dem Leiharbeiter ein Arbeitsverhältnis besteht (sog. Verbot der Kettenüberlassung).
4. Lorenz weist seine Zeitarbeitnehmer vor der Überlassung darauf hin, dass sie über alle Geschäftsvorfälle des Kunden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren haben und diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes fortbesteht.
5. Es ist dem Kunden untersagt, überlassenen Zeitarbeitnehmern irgendwelche Geldbeträge, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, mit rechtlicher Bindungswirkung für Lorenz auszubezahlen oder sie zur Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Kunde stellt Lorenz insoweit von allen Ansprüchen frei.

Direktionsrecht

6. Das Direktionsrecht gegenüber den Zeitarbeitnehmern liegt bezüglich der Arbeitsleistung während des Einsatzes beim Kunden. Zeitarbeitnehmer dürfen vom Kunden nur für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden. Soweit sich hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort oder Art der Tätigkeit Änderungen gegenüber dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergeben, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Lorenz und dem Kunden.

Vergütung

7. Die überlassenen Zeitarbeitnehmer legen nach Absprache mit dem Kunden wöchentlich, 14-tägig oder monatlich einen Stundennachweis vor. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Stundennachweis die geleisteten Gesamtarbeitsstunden durch Firmenstempel und Unterschrift eines vertretungsberechtigten Bevollmächtigten zu bestätigen. Dabei sind die Zeiten aller Gesamtarbeitsstunden für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, durchzustreichen. Die letzte Kopie des Stundennachweises verbleibt zur Kontrolle beim Kunden.
8. Der Kunde vergütet Lorenz für jede Arbeitsstunde eines überlassenen Zeitarbeitnehmers den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatz.
9. Die regelmäßige Arbeitszeit der überlassenen Zeitarbeitnehmer beträgt täglich bis zu 8 und wöchentlich bis zu 40 Stunden. Arbeitsstunden, die wöchentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Zuschlägen berechnet. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur ein Zuschlag berechnet und zwar der jeweils höchste. Bemessungsgrundlage der Zuschläge ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
10. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils zuzüglich zu zahlen.

Branchenzuschlagstarifverträge

11. Sind die vom Kunden im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemachten Angaben unzutreffend oder unvollständig oder teilt der Kunde Lorenz Änderungen unzutreffend, unvollständig oder nicht unverzüglich mit und hat Lorenz aus diesem Grunde Branchenzuschläge an den eingesetzten Zeitarbeitnehmer nachzuzahlen, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Lorenz entstehender Schäden verpflichtet. Lorenz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich gegenüber den Zeitarbeit-

nehmern auf Ausschlussfristen zu berufen bzw. Forderungen für die Vergangenheit bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung zu erfüllen; insoweit unterliegt Lorenz nicht der Pflicht zur Schadensminderung.

12. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von Lorenz nachzuzahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) x Faktor 1,9. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Lorenz kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
13. Unbeschadet der Rechte von Lorenz nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Kunde verpflichtet, Lorenz von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung, freizustellen, die gegen Lorenz auf Grundlage der Verpflichtung zur Nachzahlung von Branchenzuschlägen erhoben werden.

Anpassung der Vergütung

14. Lorenz ist zu Preisänderungen (Änderung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes) berechtigt und verpflichtet, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung mehr als sechs Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages wesentliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten.
15. Wesentliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen sind insbesondere Änderungen des Tarifentgeltes der überlassenen Zeitarbeitnehmer (einschließlich Branchenzuschläge), die Einführung oder Änderung gesetzlicher Sozialversicherungsabgaben, die Einführung oder Änderung von gesetzlichen Mindestlöhnen oder Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeitsbranche sowie die Einführung oder Änderung der gesetzlichen Verpflichtung zur Entlohnung überlassener Zeitarbeitnehmer nach Maßgabe des Gleichstellungsgebotes (Equal Pay/Equal Treatment).
16. Lorenz hat den Kunden über wesentliche Kostensenkungen und Kostenerhöhungen schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu informieren, die Preisänderung (Änderung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes) zu beziffern sowie die Änderung der Kalkulation zu erläutern und nachzuweisen.
17. Preiserhöhungen sind darüber hinaus nur im angemessenen und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung berücksichtigenden Rahmen und nur insoweit zulässig, als hierdurch eine Gewinnschmälerung vermieden, jedoch kein zusätzlicher Gewinn erzielt wird.
18. Übersteigt die Preiserhöhung 10,0 % des zuletzt gültigen Stundenverrechnungssatzes, so kann der Kunde binnen zwei Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Wirkung zum Beginn der Preiserhöhung zurücktreten; Lorenz wird für den betroffenen Zeitarbeitnehmer von seiner vertraglichen Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle des Rücktritts bleibt der Kunde zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen verpflichtet.

Abrechnung

19. Die Rechnungen werden 14-tägig nach Maßgabe der vom Kunden unterschriebenen Stundennachweise erstellt.
20. Die Rechnung ist innerhalb von acht Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aufrechnung

21. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Lorenz mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht sind nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Vermittlungsprovision

22. Lorenz hat Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision, wenn der Kunde mit einem Zeitarbeitnehmer während der Überlassungsdauer oder innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Zeitarbeitnehmer begründet oder einen Vertrag über die spätere Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses abschließt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Arbeitnehmerüberlassung)

23. Die Höhe der Vermittlungsprovision wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.
24. Die Vermittlungsprovision ist fällig mit dem Abschluss des als vermittelt geltenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung. Der Kunde ist verpflichtet, Lorenz über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen bzw. bei unterlassener Mitteilung auf Anforderung von Lorenz schriftlich Auskunft zu erteilen.
25. Die Ziff. 22 bis 24 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen.
26. Der Kunde wird von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vermittlungsprovision frei, wenn er darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung des Zeitarbeitnehmers für die Einstellung nicht ursächlich war.

Haftung

27. Die Leistungspflicht von Lorenz beschränkt sich auf die Zurverfügungstellung des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich bezeichneten Zeitarbeitnehmers. Fällt also dieser Zeitarbeiter aus, ohne dass Lorenz dies zu vertreten hat (z. B. auf Grund Krankheit), wird Lorenz für die Ausfallzeit von der Leistungspflicht frei. Lorenz ist jedoch berechtigt, eine in gleicher Weise geeignete Ersatzkraft zu stellen.
28. Lorenz sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für vom Zeitarbeiter ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Zeitarbeiter ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Kunden ausüben. Lorenz haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Zeitarbeiter verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Zeitarbeiter ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter von Lorenz.
29. Lorenz haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
30. Lorenz haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Lorenz ist in Fällen grober Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
31. Lorenz haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Lorenz schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Lorenz ebenfalls der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
32. Im Übrigen ist die Haftung von Lorenz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
33. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Lorenz.
34. Vorstehende Regelungen gem. Ziff. 27 bis 33 für Schadensersatzansprüche gelten auch für Ansprüche auf Aufwandsersatz.
35. Machen Dritte auf Grund der Tätigkeit eines nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eingesetzten Zeitarbeitnehmers Ansprüche geltend, so ist der Kunde verpflichtet, Lorenz und/oder den Zeitarbeiter von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit deren Haftung nach den vorstehenden Regelungen gemäß Ziff. 27 bis 34 ausgeschlossen ist. Diese Freistellungsverpflichtung gilt entsprechend, wenn der Kunde eine Prüf- und/oder Informationspflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verletzt hat.

Arbeitsschutz

36. Der Kunde verpflichtet sich, überlassene Zeitarbeiter nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
37. Der Kunde hat auch fortlaufend zu überwachen, dass alle am Einsatzort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sind vom Kunden zu gewährleisten.
38. Der Kunde hat den Zeitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Kunde hat den Zeitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Die Einweisungen sind vom Kunden schriftlich zu dokumentieren.
39. Arbeitsunfälle sind Lorenz und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Die Kopie der Unfallanzeige ist vom Kunden gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
40. Um Lorenz eine Überwachung im Bereich des Arbeitsschutzes zu ermöglichen, räumt der Kunde Lorenz und den hierfür zuständigen Mitarbeitern ein Zutrittsrecht zum Kundenbetrieb ein.

Streik

41. Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Abs. 5 AÜG keine Leiharbeiter in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskämpfe eingeseetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Leiharbeiter im Umfang des Streikaufrufes nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Kunde stellt sicher, dass keine Leiharbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Lorenz ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z. B. Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Abs. 5 Satz 2 AÜG.
42. Der Kunde ist verpflichtet, Lorenz unverzüglich – ggf. auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfe im Einsatzbetrieb zu informieren.

Kündigung

43. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann beidseits mit der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Frist gekündigt werden. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Lorenz ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt:
 - a) Ablehnung der Eröffnung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse;
 - b) Erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. bei Scheck- oder Wechselprotest);
 - c) Erhebliche Zahlungsrückstände des Kunden trotz schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung durch Lorenz.
44. Die Kündigung und die Auflösung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rechtswahl, Gerichtsstand

45. Auf die Rechtsbeziehung zwischen Lorenz und dem Kunden findet deutsches Recht Anwendung.
46. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg.